

Vergaberichtlinie für den Sozialfonds der Gemeinde Estenfeld

I. Zweck

1. Zweck des Sozialfonds ist eine schnelle, einmalige oder zeitlich begrenzte und unbürokratische Unterstützung hilfsbedürftiger Personen in den Gemeinden Estenfeld und Mühlhausen. Er verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des § 53 der Abgabenordnung.

Die Hilfsleistung ist freiwillig; es besteht grundsätzlich kein Hilfsanspruch.

2. Der Zweck des Sozialfonds wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - a) finanzielle Unterstützung von Kindern und Jugendlichen, von Kindern und Jugendlichen mit sozialen Problemen sowie von behinderten und kranken und/oder alten Menschen,
 - b) Beihilfe bei Problemen im Rahmen von vorschulischer und schulischer Betreuung,
 - c) Beihilfe bei Problemen im Rahmen von schulischen und außerschulischen Veranstaltungen, die dem Zweck der Aus- und Fortbildung dienen,
 - d) Beihilfe zur Pflege und Betreuung in Not befindlicher behinderter, alter und kranker Menschen,
 - e) Unterstützung sonstiger Personen zur Hilfestellung in einer Notsituation,
 - f) Förderung steuerbegünstigter Institutionen, die die Kinder-, Jugend- und Altenhilfe fördern.

II. Mittel des Sozialfonds

1. Die finanziellen Mittel (Höhe des Haushaltsansatzes Sozialfonds) werden jährlich in den Haushaltsberatungen (erstmalig im HH 2020) festgelegt. Angestrebt wird ein Betrag in Höhe von 5.000 Euro per annum.
2. Spenden und Zuwendungen von Personen, juristischen Personen, die den Betrag von 100 Euro übersteigen, bedürfen der Zustimmung des Gemeinderates oder des Ausschusses für Sport und Kultur.
3. Spendern und Unterstützern des Sozialfonds können Spendenquittungen nach § 51 ff der Abgabenordnung ausgestellt werden. Für die Ausstellung der Spendenquittung ist die Gemeinde Estenfeld zuständig.
4. Der Bestand des Sozialfonds wird in der Gemeindekasse im Bereich der Verwahrgeldkonten nachgewiesen. Zu- und Abgänge werden mit Buchungsbelegen dokumentiert.

III. Gewährung von Mitteln

1. Die finanziellen Mittel können durch Hilfsbedürftige oder durch jeden Bürger, der eine Notlage erkennt, in schriftlicher Form (unter Darlegung der finanziellen Situation) bei der Gemeinde Estenfeld beantragt werden.
2. Der Antrag kann formlos bei der Gemeinde Estenfeld gestellt werden.
3. Antragsberechtigt sind ausschließlich mit Hauptwohnsitz in den Gemeinden Estenfeld oder Mühlhausen gemeldete Personen.

4. Die Gewährung von Mitteln erfolgt als Geldleistung und ohne Rückzahlungsverpflichtung.
5. Die Notwendigkeit ist grundsätzlich zu prüfen. Entsprechende Unterlagen (Einkunfts- und Vermögensverhältnisse des Antragstellers) sind durch den Mittelnehmer vorzulegen.
6. Die Entscheidung über die Auszahlung von Mitteln bis zu einer Höhe von 500 € im Einzelfall trifft der/die erste Bürgermeister/in oder in dessen Verhinderung sein Vertreter/in. Für die Hilfeleistung im Bereich der Schule zusammen mit der Schulsozialarbeit. Es wird angestrebt die Mittel per Banküberweisung an die oder den Antragsteller zu überweisen.
7. Wird diese Grenze überschritten, so ist für die Entscheidung ein Arbeitskreis zuständig, der aus folgenden Mitgliedern besteht:
 - der/die erste Bürgermeister/in zusammen mit der Schulsozialarbeit (bei schulischer Hilfeleistung) sowie dem Ausschusses für Sport und Kultur
8. Sämtliche Mittel dürfen nur für Zwecke verwendet werden, die den Vergaberichtlinien entsprechen.
9. Auszahlungen dürfen nur gewährt werden, soweit diese Mittel tatsächlich im Sozialfonds vorhanden sind.
10. Alle im Rahmen der Vergabe beteiligten Personen sowie die betroffenen Verwaltungsangestellten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
11. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung des jederzeit widerruflichen Sozialfondsanteiles besteht nicht.

IV. Geschäftsgang

1. Die Überprüfung der Mittelverwendung bzw. Mittelvergabe erfolgt durch den Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses der Gemeinde Estenfeld. Auch für diesen gilt der Grundsatz der Verschwiegenheit.
2. Bei Verstößen gegen die Festsetzungen hinsichtlich der Mittelvergabe klärt der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses dieses unmittelbar im persönlichen Gespräch mit dem/der Bürgermeister/in.
3. Der Gemeinderat wird jährlich über die gewährten Unterstützungen informiert. Nach Prüfung durch den örtlichen Rechnungsprüfungsausschuss wird über die Entlastung entschieden.

V. Inkrafttreten

Die Vergaberichtlinie des Sozialfonds der Gemeinden Estenfeld und Mühlhausen wurden mit Gemeinderatsbeschluss vom 16. Juli 2019 genehmigt.

Die Vergaberichtlinie des Sozialfonds der Gemeinden Estenfeld und Mühlhausen tritt zum 16. Juli 2019 in Kraft.

Estenfeld, den 16. Juli 2019



Rosalinde Schraud

Erste Bürgermeisterin